



Sachstand

Zweckbindungsverbot bei Steuern

Zweckbindungsverbot bei Steuern

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 – 009/22
Abschluss der Arbeit: 26. Januar 2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Keine Zweckbindung von Steuern	4

1. Fragestellung

Gefragt worden ist, ob Abgabepflichtige über die Möglichkeit verfügen, Teile ihrer Steuerschuld unmittelbar dem nichtstaatlichen Sektor zuzuweisen. Als beispielhaftes Ziel einer solchen direkten Abführung eigentlich dem Staat zustehender Steueranteile wird die unmittelbare Förderung von Familien mit behinderten Kindern benannt.

2. Keine Zweckbindung von Steuern

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Nach § 3 Abgabenordnung sind Steuern damit ein Instrument zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates.

Über das Merkmal der ‚Gegenleistung‘ wird festgelegt, dass Abgabepflichtigen nicht die Befugnis zusteht, die Verwendung eines Teils des Steueraufkommens für bestimmte Verwendungen zu bestimmen. Genauso wenig könnten sie die Verwendung öffentlicher Ausgaben für z. B. militärische Zwecke verhindern (Bundesfinanzhof, Urteil vom 6. Dezember 1991 – III R 81/89, BStBl II 1992, S. 303).

Zur Förderung gemeinnütziger Zwecke wie die Unterstützung von Familien können Steuerpflichtige die aus ihrem Einkommen geleisteten Beträge als Spenden bei der Einkommensteuer abziehen. Die Höhe des Spendenabzugs ist begrenzt.
